

Nr. 02/2017

vom 08.07.2017

Erhöhter Hundesteuersatz für bestimmte Hunderassen ist in Frage zu stellen

Anlage: Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig (Schleswig Holstein) vom 15.07.2016 unter dem Az.: 4 A 86/15

Aufgrund einiger Anfragen zum erhöhten Hundesteuersatz für bestimmte Hunderassen, stellt der Landesverband Niedersachsen die nachfolgenden Informationen zur Verfügung. Auf Grundlage dieser Informationen besteht die Möglichkeit, sich an die jeweiligen politischen Vertreter der Kommune zu wenden, um zu erreichen, dass die Hundesteuersatzung der jeweiligen Kommunen im Sinne des Niedersächsischen Hundegesetzes aktualisiert wird. Natürlich können auch betroffene Hundehalter informiert werden.

In vielen Kommunen Niedersachsens wird derzeit, in den aktuellen Hundesteuersatzungen, für bestimmte Hunderassen ein erhöhter Hundesteuersatz erhoben. Dieser erhöhte Hundesteuersatz betrifft in erster Linie so genannte Kampfhunde wie z.B. Pitbull Terrier, Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Bullmastiff und andere.

Dieser erhöhte Hundesteuersatz ist im Zusammenhang mit dem Niedersächsischen Hundegesetz in Verbindung mit dem Artikel 3 unseres Grundgesetzes zu betrachten. Mit Inkrafttreten des Niedersächsischen Hundegesetzes ist die Gefährlichkeit eines Hundes nicht mehr nach der Hunderasse zu bewerten. Das Niedersächsische Hundegesetz geht davon aus, dass auch Hunde als gefährlich eingestuft werden können, die nicht einem typischen Rassebild eines so genannten Kampfhundes entsprechen. Hier werden nun alle Hundehalterinnen und Hundehalter gleichgestellt.

Zeigt also ein Hund eine gesteigerte Aggressivität, hat er bereits Menschen oder Tiere gebissen, oder zeigt er eine sonst über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe, so wird dieser Hund, unabhängig von der Rasse, als gefährlich eingestuft.

Vor diesem Hintergrund ist es derzeit nicht erklärbar, warum viele Kommunen in Niedersachsen immer noch einen erhöhten Steuersatz für bestimmte Hunderassen erheben. Hierbei entsteht eine Benachteiligung der betroffenen Hundehalterinnen/Hundehalter und stellt die mit der Hundesteuer einhergehende Lenkungsfunktion in Frage, wenn die Halterin/der Halter eines amtlich eingestuften gefährlichen Hundes weiterhin den normalen Hundesteuersatz entrichtet, nur weil ihr/sein Hund nicht der Rasse angehört, für die ein erhöhter Hundesteuersatz erhoben wird. Hier wird die Halterin/der Halter eines Hundes, der einer Rasse angehört, für die der erhöhte Hundesteuersatz erhoben wird, eindeutig benachteiligt. Insbesondere dann, wenn dieser Hund bisher keine der oben genannten negativen Eigenschaften gezeigt hat. Die beabsichtigte Lenkungsfunktion der Kommunen, um Einfluss auf die Haltung von gefährlichen Kampfhunden in der Kommune zu nehmen, wird dadurch ad absurdum geführt.

In Schleswig Holstein wurde auch ein Hundegesetz eingeführt und auch mit diesem Gesetz werden zunächst alle Hundehalterinnen/Hundehalter gleich behandelt. Auch hier wurden durch die Kommunen, wie in Niedersachsen, die Hundesteuersatzungen, nach Inkrafttreten des Hundegesetzes, nicht aktualisiert.

In einem Gerichtsverfahren vor dem Schleswiger Verwaltungsgericht hatten zwei Halter geklagt, weil sie für ihre Hunde der Rasse Bullmastiff beziehungsweise Bordeauxdogge, 400 Euro statt 75 Euro und 800 statt 110 Euro zahlen mussten.

Das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht hat am 15.07.2016 unter dem Az.: 4 A 86/15 entschieden, dass eine Gemeinde nicht aufgrund äußerer Merkmale wie Größe und Gewicht eines Tieres höhere Steuern verlangen darf. Eine erhöhte Hundesteuer für bestimmte Rassen (hier: Bullmastiff u. Bordeauxdogge), die nicht auf nachvollziehbare konkrete Tatsachenfeststellungen gestützt ist, verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig haben wir als Anhang beigefügt. Dieses Urteil gilt zwar grundsätzlich nur für die beiden Kläger, aber es beinhaltet eine gute Argumentationskette für die Diskussion mit den Entscheidungsträgern der Kommunen zur Aktualisierung der Hundesteuersatzungen. Aber zu mindestens Halterinnen/Halter der gleichen Rassen haben gute Chancen, bezugnehmend auf dieses Urteil, von der erhöhten Hundesteuer befreit zu werden.

Ein Hinweis zum Abschluss: Mit dieser Gerichtsentscheidung wird nicht die Höhe des Hundesteuersatzes in Frage gestellt. Mehrere Verwaltungsgerichte, in verschiedenen Instanzen, haben einen erhöhten Steuersatz, für amtlich eingestufte gefährliche Hunde, als rechtmäßig eingestuft. Hierbei sind Steuersätze bis zu 1.200,- Euro als rechtmäßig erklärt worden.

Der Vorstand